



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und
Regierungsstatthalter
Directoire des préfectures

Scheibenstrasse 3
3600 Thun
+41 31 635 98 87
Geschaeftsstelle.RSTA@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Unsere Referenz: GL RSTH

8. Dezember 2023

Konzept Feuerverbot wegen Waldbrandgefahr im Kanton Bern

Informationen, Verhaltensanweisungen, Zuständigkeiten, Koordination und Kommunikation

1. Einleitung

1.1 Kantonaies Waldbrandmanagement

In den letzten Jahren brennt es immer öfter im Wald oder auf Feldern der Alpennordseite. Mit dem Klimawandel wird diese Tendenz weiter zunehmen. Kantonale Fachstellen arbeiten deshalb gemeinsam mit lokalen Behörden, Ortsfeuerwehren und weiteren Partnern an Massnahmen, um dieser Gefahr vorzubeugen und sie zu bewältigen. Das Gesamtsystem dieser präventiven, intervenierenden und regenerierenden Massnahmen ist das kantonale Waldbrandmanagement des Kantons Bern. Das übergeordnete Konzept (AWN 2023) gibt eine Übersicht dazu; mehr Informationen auf www.be.ch/waldbrandgefahr.



Abbildung: Landschaft der verschiedenen Schwerpunkte im kantonalen Waldbrandmanagement (AWN 2023)

Präventive Massnahmen sollen Feuer verhindern, die schnell zu einem grösseren Brand mit erheblichem Schaden anwachsen könnten. Dazu gehört, die Menschen zu sensibilisieren und das richtige Verhalten bekanntzumachen. In kritischen Situationen kann es zudem angezeigt sein, Feuer oder Aktivitäten mit Funkenflug einzuschränken oder zu verbieten. Dieses Konzept zu Zuständigkeiten und Abläufen für den Erlass von Feuerverboten regelt somit im Detail einen wichtigen Teil des kantonalen Waldbrandmanagements.



1.2 Zuständigkeiten

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Kantonalen Waldverordnung (KWaV) ist das Feuern im Wald im Kanton Bern nur gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen.

Im Kanton Bern beurteilt das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die Wald- und Flurbrandgefahr laufend. Es ist für die Waldbrandwarnung verantwortlich, erstellt regionale bis lokale Gefahrenprognosen und berät Entscheidungsträger (Regierungsstatthalter, Gemeinden, Eventorganisatoren etc.) fachlich. Bei Waldbrandgefahr kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter (RSTH) das Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk im gesamten gefährdeten Gebiet oder beschränkt auf Wald oder Waldesnähe untersagen (Art. 21 Abs. 3 KWaV). Ein Feuerverbot beinhaltet für das betroffene Gebiet auch ein Feuerwerksverbot sowie ein Verbot von Aktivitäten mit Funkenflug. Ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe umfasst den Wald samt einem Sicherheitsabstand von 50 m. Bei einem Feuerwerksverbot ist ein Sicherheitsabstand von 200 m einzuhalten.

2. Informationen

Aktuelle Informationen zum Thema Waldbrandgefahr und Feuerverbote sind jederzeit öffentlich zugänglich:

- Website AWN: www.be.ch/waldbrandgefahr;
- Police App der Kantonspolizei (KAPO)
- www.waldbrandgefahr.ch
- www.naturgefahren.ch
- MeteoSchweiz-App>Gefahren>Waldbrand

Ab Waldbrandgefahrstufe 3, «ERHEBLICH», stellt das AWN den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern (RSTH) und den weiteren Partnerbehörden (Kantonspolizei, Gebäudeversicherung, Kommunikation Kanton Bern [KomBE]) zudem regelmässig eine verwaltungsinterne Lagebeurteilung zu. Sie ist nicht zur Veröffentlichung gedacht.

3. Allgemeine Verhaltensempfehlungen beim Feuern im Freien

Das Waldbrandrisiko bezeichnet die Wahrscheinlichkeit mit welcher ein Waldbrand entstehen kann und welches Schadenausmass aus einem Brand entsteht. Das Waldbrandrisiko kann z. B. durch Freizeitaktivitäten erhöht sein, so dass schon bei niedriger Waldbrandgefahr Massnahmen notwendig sind. Das Entfachen von Feuern im Wald und ausserhalb des Waldes hat immer – auch bei geringer und mässiger Waldbrandgefahr – mit der nötigen Vorsicht zu erfolgen.

Die Einhaltung folgender allgemeinen Verhaltensregeln hilft, Waldbrände zu vermeiden:


- Sich über die lokale Gefahrensituation informieren, wenn man im Freien ein Feuer machen will.
- Feuerverbote unbedingt einhalten!
- Informationen aus Internet, Radio und Fernsehen sowie in Zeitungen beachten.
- Brennende Zigaretten und Zündhölzer nie wegwerfen.
- Beim Grillieren festeingerichtete Feuerstellen verwenden.
- Feuer laufend überwachen und allfälligen Funkenwurf sofort löschen.
- Grill-/Feuerstellen und deren Umgebung nur im absolut gelöschten Zustand verlassen.
- Bei starken und böigen Winden auf Feuer im Freien unbedingt verzichten.
- Feuerwerkskörper nur an Orten mit ausdrücklicher Bewilligung der Standortgemeinde abfeuern.

4. Warnstufen und Verhaltenshinweise des AWN

Die Gefahrenbeurteilung unterscheidet folgende fünf Gefahrenstufen, die mit den jeweiligen Beschreibungen und Verhaltenshinweisen verknüpft sind:

Gefahrenstufen	Verhaltenshinweise
1 gering Entstehung von kleinen Feuern kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Es braucht dazu jedoch eine grosse Energiezufuhr. Blitzschläge verursachen kaum einen Brand. Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist generell langsam.	Raucherwaren und Streichhölzer nicht sorglos wegwerfen.
2 mässig Spontane Feuer können lokal entstehen. Blitzschläge verursachen nur selten einen Flächenbrand. Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist langsam bis mittel.	Raucherwaren und Streichhölzer nicht sorglos wegwerfen. Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen.
3 erheblich Brennende Zündhölzer und Funkenflug eines Grillfeuers können einen Brand entfachen. Auch Blitzschläge können Flächenbrände auslösen. Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist in offenem Gelände hoch. Im Wald ist sie mittel.	Grillfeuer nur in bestehenden Feuerstellen entfachen. Alle Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen. Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.
4 gross Brennende Zündhölzer, Funkenflug eines Grillfeuers und Blitzschläge entfachen sehr wahrscheinlich ein Feuer. Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist auch im Wald hoch.	Grillfeuer nur in fest eingerichteten Feuerstellen und mit grösster Vorsicht entfachen. Bei starkem Wind ganz darauf verzichten. Keine sonstigen Feuer im Freien. Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.
5 sehr gross Ausbruch von Bränden jederzeit möglich. Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist im offenen Gelände und im Wald über lange Zeit sehr hoch.	Generell keine Grill- oder sonstige Feuer entfachen. Anweisungen und Feuerverbote der lokalen Behörden unbedingt befolgen.

5. Feuerverbote

 Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe	Als Waldabstand gilt ein Abstand von 50 m. Bei einem ergänzenden Feuerwerksverbot ist ein Sicherheitsabstand von 200 m einzuhalten.
--	---

 Feuerverbot im Freien	Das Entfachen von Feuer im Wald oder im Freien ist untersagt.
--	---

Hinweis: Feuerverbote beinhalten für das betroffene Gebiet immer auch ein Feuerwerksverbot sowie ein Verbot jeglicher Aktivitäten, die einen Funkenflug verursachen könnten. Die Verbote werden von den Regierungsstatthalterämtern erlassen.

Als Zwischenstufe zwischen einem Feuerverbot in Wald- und Waldesnähe und einem generellen Feuerverbot im Freien kann die zuständige Regierungsstatthalterin bzw. der zuständige Regierungsstatthalter für den 31. Juli / 1. August ergänzend zu einem Feuerverbot in Wald und Waldesnähe ein generelles Feuerwerksverbot sowie ein Verbot von Höhenfeuern im Freien erlassen. Bei einem generellen Feuerwerksverbot können es die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ins Ermessen der Gemeinden stellen, auf ihrem Gebiet traditionelle Feuer und professionelle Feuerwerke mit erhöhten Sicherheitsmassnahmen sowie einem Mindestabstand von 200 m vom Wald sowie von Ufer- und Feldgehölz zuzulassen. An Stellen, die sie zu diesem Zweck vorgesehen und gesichert haben, können die Gemeinden zudem das Abbrennen von statischen Feuerwerkskörpern (insbesondere Vulkane und bengalische Zündhölzer) durch Privatpersonen erlauben. Die Gemeinden kommunizieren entsprechende Ausnahmen der Bevölkerung und der Datenfachstelle der Kantonspolizei (datenfachstelle@police.be.ch). Die Örtlichkeit der Ausnahmeregelung (sofern nicht gültig für die gesamte Gemeinde) muss georeferenziert sein (genaue Adresse oder Koordinaten) damit die Ausnahmegewilligung in der REZ dem korrekten Ort/Objekt zugeordnet werden kann. Ausnahmegewilligungen für Wochentage müssen mindesten 24 Stunden vor der Gültigkeit, Bewilligungen für Samstag und Sonntag bis Freitag 12:00 an die Datenfachstelle gesendet werden. Das Abbrennen von mobilen Feuerwerkskörpern (Raketen, Heuler usw.) durch Privatpersonen ist bei einem generellen Feuerwerksverbot in jedem Fall verboten. Neben einem Feuerverbot in Waldesnähe und einem generellen Feuerverbot möglich sind auch sektorielle Feuerverbote, beispielsweise für Dampfbahnfahrten oder für besonders exponierte, schwer zugängliche Gebiete.

6. Feuerverbot als Ultima Ratio / Prinzip der Verhältnismässigkeit

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sollten beim Aussprechen von Feuerverboten Zurückhaltung üben. Wenn ein Feuerverbot zu lange in Kraft bleibt, besteht die Gefahr, dass die gewünschte Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung nachlässt. Zusammen mit der Fachberatung des AWN ist das richtige «Timing» für den Zeitpunkt und für die (voraussichtliche) Dauer eines Feuerverbots sorgfältig abzuwägen.

Wie für jegliches Verwaltungshandeln gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit auch für Feuerverbote. Dies gilt sowohl hinsichtlich der territorialen Geltung (kantonales Feuerverbot, regional oder sogar lokal differenziertes Feuerverbot), der zeitlichen Dauer als auch des inhaltlichen Umfangs des Verbots (Feuerverbot in Wald und Waldesnähe, Feuerverbot im Freien inkl. Siedlungsgebiet).

Vor Erlass eines Feuerverbots sind immer auch die entgegenstehenden Interessen in die Erwägungen einzubeziehen, wobei dem Schutz des Waldes, dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz von Gebäuden und Infrastrukturen ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Die Interessenabwägung kann allenfalls dazu führen, den Umfang des Verbots zu beschränken.

7. Vorgehen beim Erlass von Feuerverboten

7.1 Gefahrenstufen des AWN als sachliche Grundlage

Ausgangspunkt und Grundlage eines Feuerverbots durch die RSTH bildet in jedem Fall die Gefahrenbeurteilung des AWN mit den fünf Stufen und den zugehörigen Verhaltenshinweisen.

Ab der Gefahrenstufe 3 «ERHEBLICH» ist leicht entzündbares Brandgut (Laub- und Nadelstreu, frisch gemäht Felder etc.) bereits verbreitet vorhanden. Es ist häufig mit Bränden zu rechnen, welche gerade mit Wind, auch gross werden können. Ab Gefahrenstufe 4 «GROSS» ist die Vegetation und die Böden trocken und / oder es werden starke Winde erwartet, so dass unkontrollierte Feuer rasch zu grossen Bränden werden können. Diese sind dann nur mit einem grossen Einsatz der Feuerwehren und ihrer Partnerorganisationen zu bewältigen. Es kann deshalb verhältnismässig sein ab der erhöhten Gefahrenstufe 3 «ERHEBLICH» bis und mit einer Stufe 5 «SEHR GROSS» Feuerverbote als präventive Massnahme zu erlassen.



Weitere Gründe für ein Feuerverbot können andere, das Brandrisiko unabhängig von der Gefahrenstufe beeinflussende Situationen darstellen, wie das flächige Abbrennen von Feuerwerk am Nationalfeiertag, Dampfbahnfahrten oder eine akute (regionale) Löschwasserknappheit.

Bestehen zwischen den einzelnen Regionen / Verwaltungskreisen relevante Unterschiede hinsichtlich dem Ausmass der Trockenheit und der dadurch bedingten Wald- und Flurbrandgefahr bzw. der entsprechenden Gefahrenbeurteilung und -prognose des AWN, sind differenzierte Feuerverbote auszusprechen. Gestützt auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit und im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung sind Feuerverbote in der Regel möglichst auf Wald und Waldesnähe zu beschränken.

Falls sich dies aus sachlichen Gründen aufdrängt, durch die Vollzugsbehörden (insbesondere KAPO) operativ umsetzen und gegenüber der Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar kommunizieren lässt, können die RSTH in Absprache mit den Partnerbehörden zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs eines Feuerverbots anstatt auf politische auch auf geografische Grenzen (beispielsweise Flüsse oder Gebirgszüge) abstellen.

7.2 Entscheidungsfindung der RSTH; Information der Partnerbehörden

Um eine einheitliche, koordinierte Information der Bevölkerung zu gewährleisten, versichern sich die RSTH in Rücksprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen und dem AWN vor Erlass eines Feuerverbots, ob ein solches auch in einem oder mehreren anderen Verwaltungskreisen zur Diskussion steht.

Trifft dies zu, sprechen sich die betroffenen RSTH untereinander ab und koordinieren insbesondere den Zeitpunkt des Erlasses und die Kommunikation des Feuerverbots. Sind alle Verwaltungskreise betroffen, führt die Geschäftsleitung RSTH eine Telekonferenz unter Beizug des AWN zu.

Während der Waldbrandsaison beurteilt das AWN die Waldbrandgefahr in der Regel am Donnerstag sowie zusätzlich am Montag, sofern sich die Gefahrensituation wesentlich geändert hat. Das AWN stellt den RSTH die Gefahrenbeurteilung jeweils am Morgen bis spätestens um 08.00 Uhr zu. Die interne Entscheidungsfindung der RSTH sollte bis spätestens um 10.00 Uhr abgeschlossen sein, damit wie vom Bund gewünscht um 12.00 Uhr kommuniziert werden kann.

Sobald feststeht, in welchen Verwaltungskreisen ein Feuerverbot erlassen bzw. aufgehoben oder auf Massnahmen verzichtet wird, informiert die Geschäftsstelle RSTH unverzüglich die RSTH und die Partnerbehörden (AWN, Kapo, GVB, KomBE) und die RSTH die Gemeinden in ihrem Verwaltungskreis.

7.3 Gemeinsame Kommunikation via KomBE

Die RSTH kommunizieren Feuerverbote (oder deren Abänderung/Aufhebung) in jedem Fall (gemeinsam) via KomBE.

Nach der Entscheidungsfindung der RSTH hat KomBE zwei Stunden Zeit, um die Medienmitteilung zu formulieren und mit der Geschäftsstelle RSTH zu bereinigen. Die Geschäftsstelle RSTH nimmt dazu intern Rücksprache mit dem AGL RSTH. Wenn möglich publiziert KomBE die Medienmitteilung um 12.00 Uhr. Als Ansprechpartner auf den Medienmitteilungen ist der Vorsitzende der GL RSTA (oder bei dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter) aufzuführen. Wird ein Feuerverbot nur in einem Verwaltungskreis bzw. nur in wenigen Verwaltungskreisen erlassen, ist/sind zusätzlich der/die betroffene(n) RSTH aufzuführen. Die Medienmitteilung von KomBE wird auch auf der Website der RSTA und den Plattformen der Partnerorganisationen veröffentlicht. KomBE verteilt die Medienmitteilung an die Adressaten gemäss Anhang 2.

7.4 Auskünfte an Bevölkerung und Gemeinden / Hotline

Die Regierungsstatthalterämter stehen der Bevölkerung und den Gemeinden zur Beantwortung von Fragen zu Feuerverboten während der ordentlichen Bürozeiten zur Verfügung. Bei Erlass eines Feuerverbots betreiben die RSTH in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine gemeinsame Hotline in den Sprachen Deutsch und Französisch zur Beantwortung von Fragen. Die Hotline wird über die Geschäftsstelle der RSTH koordiniert. Die Weiterleitung der Anrufe an den/die diensthabende(n) RSTH bzw. die Stellvertretung (gemäss Pikettliste der Geschäftsstelle RSTH) erfolgt auf das jeweilige Mobile Phone.

Nach 20.00 Uhr sowie an den Wochenenden werden die beiden Hotline-Nummern (Deutsch bzw. Französisch) zur KAPO umgeschaltet. Die Geschäftsstelle RSTH liefert der KAPO die zur Beantwortung von Fragen zu Feuerverboten wesentlichen Informationen.

Um die Beantwortung von Fragen zu vereinfachen, erarbeitet das AWN in Absprache mit der GL RSTH eine Zusammenstellung mit FAQ.

7.5 Ablauf bei Erlass eines Feuerverbots

- Ab Gefahrenstufe 3 «ERHEBLICH» bedient das AWN die RSTH (per E-Mail an die Amtsadressen sowie direkt an die RSTH und RSTH-Stv.) und die weiteren Partnerbehörden laufend mit Lageberichten.
- Steht aufgrund der Lageentwicklung ein Feuerverbot zur Diskussion, muss gewährleistet werden, dass von der/dem einzelnen RSTH getroffenen Entscheide und sich daraus allenfalls ergebende regionale Differenzierungen für die Bevölkerung nachvollziehbar sind.
- Sobald die Entscheide der einzelnen RSTH hinsichtlich Erlass, Beibehaltung oder Aufhebung eines Feuerverbots feststehen informiert die Geschäftsstelle RSTA unverzüglich die Partnerbehörden über die getroffenen Entscheide via E-Mail an folgende Adressen:
 - AWN, Fachberatung Waldbrand (waldbrand@be.ch)
 - KAPO (polizei.kommando@police.be.ch)
 - Gebäudeversicherung Bern (info@gvb.ch)
 - KOMBE (kommunikation@be.ch; newsroom@be.ch)
- Die Geschäftsstelle RSTA beauftragt KomBE mit der einheitlichen Kommunikation der in den einzelnen Verwaltungskreisen getroffenen Entscheidungen.
- Die betroffenen RSTH informieren die Gemeinden über den Erlass und den Umfang des Feuerverbots.
- Das AWN stellt die zeitgleiche Information des Feuerverbots auf www.be.ch/waldbrandgefahr (Police-App mit automatischem Abgleich) und den Plattformen des Bundes sicher.

7.6 Vollzug

Die einzelnen RSTH werden beim Vollzug des erlassenen Feuerverbots von den Partnerbehörden wie folgt unterstützt:

AWN (Fachberatung Waldbrand)	stellt die Publikation auf den Internetseiten (vgl. Ziffer 2) sicher
AWN (Waldabteilungen)	koordiniert die Beschilderung betroffener Waldgebiete: Geoportalkarte «Feuerverbotsschilder» gibt Auskunft über die Standorte und die jeweilige Zuständigkeit.
KAPO	vollzieht das Feuerverbot direkt durch Ansprechen Fehlbarer und Anzeigen

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verzichten in der Regel auf die Publikation von Allgemeinverfügungen im Amtsblatt des Kantons Bern und in den amtlichen Anzeigern der Verwaltungskreise. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erlass eines Feuerverbots kurzfristig geboten ist und wenn von einer kurzen Dauer des Feuerverbots auszugehen ist (z.B. am 1. August). Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter prüfen die Publikation des Feuerverbots in Form einer Allgemeinverfügung, wenn dieses aufgrund einer aussergewöhnlichen Trockenheit voraussichtlich während längerer Zeit in Kraft bleibt. Strafanzeigen sind auf die Strafbestimmungen der Waldgesetzgebung (Art. 46 Abs. 1 lit d KWaG – Vorschriften des Regierungsrats über das Feuern im Wald i.V.m. Art. 21 KWaV) zu stützen.

7.7 Aufhebung Feuerverbot

Die Aufhebung von Feuerverboten erfolgt analog dem Erlassen eines Feuerverbots. Auslöser ist die Gefahrenbeurteilung des AWN. Die Aufhebung wird den Vollzugspartnern unverzüglich kommuniziert und anschliessend via KomBE (und den Plattformen der Partnerorganisationen) publik gemacht.

8. Umsetzung des Konzeptes

Die RSTH und die Partnerbehörden (AWN, KAPO, GVB, KomBE) richten ihre Tätigkeit an diesem Konzept aus.

Geschäftsleitung der
Regierungsstatthalterinnen und
Regierungsstatthalter



Michael Teuscher
Vorsitzender



Kurt von Känel
Geschäftsführer

Anhänge

Anhang 1: Feuerverbotsschild



Feuerverbot Interdiction de faire du feu Fire ban

Wenn's brennt
En cas d'incendie  118
In case of fire

www.be.ch/waldbrandgefahr
www.be.ch/incendie-foret

